



## Bestattungs- und Friedhofreglement

### Gesetz

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. März 1990, erlässt der Gemeinderat Mägenwil das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

### I. Allgemeines

#### § 1

### Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) das Zivilstandsamt mit der Administration
- b) der Gemeinderat für die übrigen Aufgaben

### II. Bestattungsvorschriften

#### § 2

### Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

<sup>1</sup> Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist sofort dem Zivilstandsamt Mägenwil und dem zuständigen Pfarramt zu melden.

<sup>2</sup> Zu dieser Anzeige sind verpflichtet: der Ehegatte, die mündigen Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

<sup>3</sup> Wer Kenntnis vom Tod einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort dem Gemeindeammann oder der Gemeindekanzlei Anzeige zu erstatten.

### § 3

#### Leichenschau

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch den Arzt vorzunehmen.

### § 4

#### Bestattungszeiten

Die Gemeinde Mägenwil setzt im Einvernehmen mit dem Pfarramt und den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung oder Urnenbeisetzung fest.

Bestattungen können ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, **in der Regel um 09.30 Uhr erfolgen.**

### § 5

#### Anordnung der Bestattungen

<sup>1</sup> Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften ist die Leiche in der Regel am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist eine Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

<sup>3</sup> Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und es im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes ist (§ 4 der Aarg. Bestattungsverordnung vom 1.3.1990).

### § 6

#### Aufbahrung

Die Leiche ist nach der Einsargung unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen sowie gemäss allfälliger ärztlicher Verfügung in den zur Verfügung stehenden Aufbahrungsraum zu bringen.

### § 7

#### Totengeläute Grabgeläute

Nach jedem beim Zivilstandsamt Mägenwil angezeigten Todesfall wird in Mägenwil geläutet.

Das Zivilstandsamt erstattet dem Beauftragten Meldung.

## **Anspruch auf Bestattung**

### **§ 8**

<sup>1</sup> Alle Verstorbenen, deren letzter zivilrechtlicher Wohnsitz in Mägenwil war, haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Mägenwil.

<sup>2</sup> Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen und Bewilligung entscheidet der Gemeinderat.

## **Bestattungsarten**

### **§ 9**

<sup>1</sup> Als Bestattungsarten sind sowohl die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) als auch die Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Leiche) zulässig.

<sup>2</sup> Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine kirchliche Bestattung bzw. Beisetzung der Asche gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.

<sup>3</sup> Bei Erdbestattungen ist die Leiche in einem Sarg beizusetzen, der die Verwesung möglichst wenig behindert. Grundsätzlich ist für jede Leiche ein gesonderter Sarg zu verwenden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

<sup>4</sup> Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Asche, in einer Urne oder offen, folgen.

## **Bestattungskosten / Gebühren**

### **§ 10**

<sup>1</sup> Bei der Beerdigung eines Gemeindegewohners auf dem Friedhof Mägenwil übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- a) die amtliche Bekanntmachung
- b) das Geläute
- c) die Aufbahrung in der Leichenhalle bzw. Kühlzelle im Friedhof Mägenwil
- d) die Kosten für die Aushebung des Grabes
- e) die Schrittplatten zwischen den Gräbern

<sup>2</sup> *(Aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1996)*

<sup>3</sup> *(Aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1996)*

<sup>4</sup> Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (gemäss Gebührentarif).

<sup>5</sup> Der Gebührentarif wird gemäss Anhang von der Gemeindeversammlung festgelegt.

## **§ 11**

### **Kremation**

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest, erlässt die notwendige Anmeldung und orientiert die Angehörigen und auf deren Wunsch das zuständige Pfarramt.

<sup>2</sup> Die Urne ist von den Angehörigen zu der mit dem Zivilstandsamt und Pfarramt vereinbarten Bestattungszeit zu überbringen.

## **§ 12**

### **Gräberverzeichnis Beisetzungsplan**

Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan. Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberverzeichnis und ein Register gemäss der kantonalen Verordnung.

## **§ 13**

### **Allgemeines Verhalten**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- Das Lärmen und Spielen
- Das Mitführen von Fahrrädern und Hunden
- Das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

## **III. Grabstätten**

## **§ 14**

### **Gräbereinteilung**

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- c) Urnengemeinschaftsgrabfeld

Nach Belegungsplan wird eine Fläche für ein Urnengemeinschaftsgrab ausgeschieden. Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein Gemeinschaftsgrabmal. Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in der Rasenfläche oder die Asche auf Wunsch der Erde beigegeben.

Ein Namensnennung der hier Bestatteten erfolgt nur auf speziellen Wunsch auf einem gemeinsamen Grabmal oder auf einer gemeinsamen Tafel. Angehörige der hier Bestatteten haben einen angemessenen Kostenanteil am gemeinsamen Grabmal sowie eine eventuelle Namensinschrift zu übernehmen (siehe Gebührentarif im Anhang).

Auf den Grabstätten wird durch den Friedhofgärtner wieder Rasen angesät.

Auf den individuellen Blumenschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen, ohne Gefässe, dürfen auf dem zentralen Platz oder Grabmal hingelegt werden.

Der Friedhofgärtner entfernt verwelkte Blumen.

#### **Zusätzliche Urnenbeisetzungen**

### **§15**

<sup>1</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Gemeinderates kann die Beisetzung von Urnen in einem bestehenden Reihengrab erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

<sup>2</sup> In den belegten Reihengräbern für Erdbestattungen dürfen nicht mehr als drei Urnen beigesetzt werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

#### **Grabmasse**

### **§ 16**

Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| <sup>1</sup> a) Erdbestattungen | 1.5 Meter |
| b) Urnen                        | 0.8 Meter |

<sup>2</sup> Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm

#### **Ruhezeit der Gräber**

### **§ 17**

<sup>1</sup> Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre. Nach Ablauf dieser Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben. Die Angehörigen haben innerhalb einer vom Gemeinderat anzusetzenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmale zu beseitigen. Nach unbenütztem Fristablauf verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber, unter Ablehnung jedes Entschädigungsanspruches. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

**Ruhezeit der bestehenden Familiengräber**      <sup>2</sup> Die Ruhezeit der bestehenden Familiengräber beträgt 40 Jahre, wobei nur die ersten 15 Jahre Erdbestattungen erfolgen dürfen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bestehende Verträge müssen eingehalten werden.

### **§ 18**

**Zuweisung der Grabfelder**      Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

### **§ 19**

**Bepflanzung der Grabfelder, Unterhalt**      <sup>1</sup> Die Bepflanzung der Grabfelder innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und hoch wachsenden Sträuchern ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

<sup>4</sup> Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.

### **§ 20**

**Pflicht zum Unterhalt**      Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen dauernd in gutem Zustand zu halten.

### **§ 21**

**Vernachlässigung des Unterhaltes**      Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht ordnungsgemäss unterhalten oder nicht bepflanzt werden, können durch die Gemeinde mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzdecke versehen werden. Den Angehörigen wird entsprechend Rechnung gestellt.

## **IV. Grabmäler**

### **§ 22**

**Bewilligungspflicht**      Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein beschriftetes Holzkreuz. Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Dem Gesuch ist eine Zeichnung, Massstab 1: 10 einzureichen.

**Werkstoffe**

**§ 23**  
Die Grabmäler sollten handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.  
Für Schäden, die auf unsachgemäßes Versetzen zurückzuführen sind, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

**Schrift, Schmuck**

**§ 24**  
Die Schriften müssen grafisch einwandfrei und materialgerecht sein.  
Der Hersteller des Grabmals darf unauffällig seinen Namen anbringen, hingegen ist die Verwendung von Namens- oder Firmenplaketten nicht gestattet.

**Masse der Grabmäler**

**§ 25**  
Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler (inkl. Sockel) betragen:

	<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Tiefe</u>	<u>Max. Breite</u>	<u>Min. Dicke</u>	<u>Max. Dicke</u>
<b><u>Reihengräber</u></b>					
<b>Erwachsene und Jugendliche</b>					
Grabmahl stehend	120 cm		60 cm	12 cm	30 cm
Grabmahl liegend		60 cm	60 cm	8 cm	15 cm

**Aufstellen der Grabzeichen**

**§ 26**  
Die Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung und erst nach den zwei nächstfolgenden Erdbestattungen gesetzt werden.

**Schrittplatten**

**§ 27**  
Die Schrittplatten zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde verlegt.

## **V. Haftung, Strafbestimmungen**

**Haftung / Schadenersatz**

**§ 28**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Sachgegenstände.

<sup>2</sup> Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.



# Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Mägenwil

## I. Gemeindebeiträge an Einwohner von Mägenwil

<sup>1</sup> Bei Bestattung auf dem Friedhof von Mägenwil

- Kosten gemäss § 10 des Bestattungs- und Friedhofreglementes Gemeinde Mägenwil  
(aufgehoben GV 4.12.1996)

<sup>2</sup> (aufgehoben GV 4.12.1996)

## II. Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

### <sup>1</sup> Einwohner von Mägenwil

Erdbestattungen	unentgeltlich
Urnenbestattungen	unentgeltlich
Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.--

### <sup>2</sup> Auswärtige

- Urnenreihengrab für Erwachsene und Kinder	Fr. 800.--
- Urnen in bestehende Gräber	Fr. 200.--
- Erdbestattungen	Fr. 2'000.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'000.--

Mägenwil, den **12. Juni 1991**

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: **Albin Fischer**

Der Gemeindeschreiber: **Werner Bünzli**